

26.09.2011

## Mündliche Anfragen

für die 42. Sitzung des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 28. September 2011

Datum des Originals: 26.09.2011/Ausgegeben: 26.09.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Weiterbildung**

47 Abgeordneter  
Ralf Witzel FDP

**Welche zukünftigen rechtlichen Implikationen ergeben sich im Einzelnen für den Bestandsschutz der nordrhein-westfälischen Schullandschaft aus dem sogenannten Schulkonsens und der geplanten Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung?**

Mit dem Gesetzentwurf zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen streben die Fraktionen der CDU, SPD und Grünen eine umfangreiche Umgestaltung der bisherigen schulrechtlichen Vorgaben der Landesverfassung an. Die Landesregierung hat frühzeitig ihre Zustimmung zu diesem Vorhaben signalisiert und den bisherigen Prozess intensiv begleitet. Als exekutive Gewalt werden die Landesregierung und die ihr nachgeordneten Behörden voraussichtlich die von den genannten drei Fraktionen als Gesetzentwurf geplanten Änderungen

in Verwaltungshandeln umzusetzen haben.

Die Landesverfassung hat neben der Grundschule bisher die Verankerung der Hauptschule als Bestandteil der Volksschule vorgesehen. Somit besteht aktuell eine verfassungsrechtliche Garantie zur Vorhaltung dieser Schulform. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll zukünftig die Verankerung einzelner Schulformen der Sekundarstufe I aus der Landesverfassung gestrichen werden. In Artikel 10 der Landesverfassung soll folgende neue Formulierung eingefügt werden:

*„Das Land gewährleistet in allen Landesteilen ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Bildungs- und Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen umfasst.“*

Der Diskussionsprozess im nordrhein-westfälischen Landtag hat sich in den vergangenen Jahren oftmals auf die Frage der Sicherung eines vielfältigen und flächendeckenden Schulangebots und des Schutzes nachgefragter Schulen einzelner Schulformen für die Schüler, Eltern und Lehrer konzentriert. Die vorgelegte Verfassungsänderung sieht jedoch keine institutionelle Garantie und damit auch keine langfristige Sicherung einer einzelnen Schulform wie beispielsweise des Gymnasiums oder der Realschule vor, wie dies die CDU noch zu Beginn des Verhandlungsprozesses über einen Schulkonsens zur Bedingung gemacht hat.

Damit wird zukünftig die Verantwortung des Landtags als Schulgesetzgeber und der Landesregierung als ausführender Gewalt deutlich ansteigen, um die Ausgestaltung für ein „in allen Landesteilen (...) ausreichendes und vielfältiges öffentliches Bildungs- und Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen umfasst“ zu sichern. Da ein Schutz bestehender Schulformen explizit für jedwede Schulform der Sekundarstufe I aus der Landesverfassung gestrichen werden soll, kann zukünftig auf einfachem schulgesetzlichen Wege die Abschaffung einzelner Schulformen vollzogen werden. Gleichzeitig muss ein Erhalt eines gegliederten Schulwesens nicht automatisch die Sicherung bestimmter heute bestehender Schulformen wie zum Beispiel von Realschule oder Gymnasium

bedeuten. Eine Gliederung an sich könnte ebenfalls durch die Einführung mehrerer neuer oder pädagogisch-organisatorisch umgestalteter Schulformen hergestellt werden.

Die von CDU, SPD und Grünen geplante Verfassungsänderung wird einer Zweidrittelmehrheit des Landtags bedürfen. Im Falle einer solchen erfolgten Änderung wird selbstverständlich auch zukünftig für alle denkbar weiteren Verfassungsänderungen eine neue Zweidrittelmehrheit zwingend erforderlich sein. Umfassende Veränderungen der Schulstruktur durch die Abschaffung einzelner Schulformen können hingegen bereits im Rahmen der Schulgesetzgebung mit einfacher Mehrheit umgesetzt werden. Bestehende, erfolgreich arbeitende und bei den Menschen nachgefragte Schulformen werden damit nicht auf Dauer geschützt. Keine Schulform und kein Bildungsgang erhalten demnach eine rechtlich abgesicherte Bestandsgarantie.

Die Landesregierung hat mehrfach erklärt, dass von Landesseite keine Schulform rechtlich abgeschafft werden solle. Der sogenannte Schulkonsens ist jedoch lediglich auf einen Zeitraum von 12 Jahren angelegt. Bereits vor Ablauf dieses Konsenses könnte nach dem Wortlaut der vorgelegten Verfassungsänderung jede bestehende Schulform der Sekundarstufe I nicht mehr angeboten werden, da keinerlei institutionelle Garantie mehr besteht.

Dies wäre nur anders, wenn die Landesregierung die Formulierungen der Verfassungsänderung so versteht und umsetzt, dass sich diesbezüglich individuell subjektive Rechte gegenüber *der öffentlichen Hand* aus der Formulierung der Verfassung ableiten lassen würden. Nur dann wäre für Schüler, Eltern und Lehrer ein flächendeckender Schutz einer vielfältigen Schullandschaft mit dem Fortbestand der gewünschten heutigen Schulformen rechtssicher gegeben.

Die Schulministerin wird daher aufgefordert, dem Landtag transparent und vollständig darzulegen, welche zukünftigen rechtlichen Konsequenzen sich für das heute bestehende vielfältige Schullangebot und die Wahlrechte von Schülern und Eltern im Detail aus den schul- und verfassungsrechtlichen Änderungsvorhaben im Falle ihrer Beschlussfassung ergeben.

*Welche zukünftigen rechtlichen Implikationen ergeben sich im Einzelnen für den Bestandsschutz der nordrhein-westfälischen Schullandschaft aus dem sogenannten Schulkonsens und der geplanten Änderung der nordrhein-westfälischen Landesverfassung?*

48 Abgeordnete  
Ingrid Pieper-von Heiden FDP

**Was bedeutet der von der Landesregierung zugesagte Bestandsschutz für den zukünftigen rechtlichen Umgang mit den Verbundschulen?**

In den vergangenen Jahren sind in nordrhein-westfälischen Kommunen auf der Basis des § 83 Schulgesetz umgangssprachlich als Verbundschulen bezeichnete Schulangebote zur Sicherung eines örtlichen weiterführenden Schulangebots gegründet worden. Diese sind entweder auf der Grundlage organisatorischer Zusammenschlüsse von Haupt- und Realschulen oder zum Beispiel durch die Erweiterung von Hauptschulen durch einen Realschulzweig gebildet worden.

Die langfristige rechtliche Stellung der Verbundschulen scheint gegenwärtig unsicher, da die Landesregierung und die den Schulkonsens tragenden Fraktionen unterschiedliche Signale aussenden. Vertreter von CDU, SPD und Grünen haben am 19. Juli 2011 den Schulkonsens vorgestellt, den nun der Landtag per Gesetz verabschieden soll. Hierbei wurde betont, dass letztlich weder die Verbundschulen noch die Gemeinschaftsschulen zukünftig eine Rolle spielen werden, sondern mit der Sekundarschule eine neue Schulform eingeführt wird. Als Folge des Schulkonsenses sollen diese organisatorischen Zusammenschlüsse in der bisher bestehenden Form offensichtlich abgeschafft werden. In der Aufzählung des Schulangebots in Nordrhein-Westfalen, wie es nach dem Willen dieser drei Fraktionen laut ihren gemeinsamen Leitlinien – zumindest für 12 Jahre – bestehen soll, finden sich diese Schulen nicht mehr wieder. Tatsächlich sind die Aussagen zu den bestehenden Schulen widersprüchlich. Während die Schulen in dem geplanten zukünftigen Schulangebot nicht mehr auftauchen, wurde öffentlich

eine Bestandsgarantie für die Gemeinschaftsschulen des „Schulversuchs“ sowie für die Verbundschulen betont. In den Erläuterungen zur Sekundarschule in der Form eines FAQ auf der Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung findet sich unter der Überschrift „Schulpolitischer Konsens in Nordrhein-Westfalen – Die neue Sekundarschule“ zu den Verbundschulen die Formulierung:

*„Was geschieht mit den bestehenden 25 Verbundschulen? Sie genießen ebenfalls Bestandsschutz, können aber auch die Umwandlung in eine Sekundarschule beantragen.“*

Diese Aussagen des Ministeriums stimmen offensichtlich nicht mit den Planungen der Fraktionen von CDU, SPD und Grünen überein. In deren Gesetzentwurf (LT-DS 15/2767) heißt es zu organisatorischen Zusammenschlüssen nach § 83 SchulG, dass diese ab dem 1. August 2017 kraft des Gesetzes als Sekundarschulen gemäß § 17 a SchulG geführt werden. Daher ist ein wirklicher Bestandsschutz dieser Schulen offensichtlich nicht geplant. Auch wird durch die zukünftige Umgestaltung dieser Schulen zu Sekundarschulen die pädagogisch-organisatorische Ausgestaltung der Schulen zwangsweise verändert. Zukünftig besteht an diesen Schulen in der 5. und 6. Klasse der Zwang zum integrierten Unterricht; die durch den Hauptschul- und der Realschulbildungsgang geprägten Schulen werden obligatorisch „gymnasiale Standards“ anbieten müssen.

Ministerin Löhrmann hat zu Recht wiederholt betont, dass die Sekundarschule zu 95 Prozent der Gemeinschaftsschule entspricht. Allerdings erschließt sich aufgrund der rechtlichen Planungen des vorliegenden Gesetzesentwurfs, der immerhin mit Zustimmung und Unterstützung der Landesregierung gestaltet wurde, die Einschätzung der Schulministerin in der Plenardebatte am 9. September 2011 nicht, wonach in der Sekundarschule „auch, aber nicht nur 100 % Verbundschule enthalten“ seien.

Gegenwärtig ist eine Gründung eines organisatorischen Zusammenschlusses nach § 83 SchulG laut gültigem Schulgesetz bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen möglich.

So ist zum Beispiel in Beverungen im Kreis Höxter mit Stimmen von CDU, FDP und Grünen eine Verbundschule beantragt worden, die zum Schuljahr 2012/2013 den Betrieb aufnehmen soll. Der Antrag wurde im März 2011 beschlossen und im Juli eingereicht. Daher stellt sich vor Ort nunmehr die Frage, ob die Landesregierung eine solche Beantragung zur Gründung, die auf der Basis gültigen Schulrechts erfolgt ist, nun auch zeitnah genehmigen wird.

Die stellvertretende Ministerpräsidentin und Ministerin für Schule und Weiterbildung, Sylvia Löhrmann, wird daher aufgefordert, dem Landtag darzulegen, was der von der Landesregierung zugesagte Bestandsschutz für den zukünftigen rechtlichen Umgang mit den Verbundschulen bedeutet.

*Was bedeutet der von der Landesregierung zugesagte Bestandsschutz für den zukünftigen rechtlichen Umgang mit den Verbundschulen?*

#### **Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin**

49 Abgeordneter  
Dietmar Brockes FDP

**Welche Konsequenzen hat der Beschluss eines neuen Glücksspielgesetzes durch den schleswig-holsteinischen Landtag für das weitere Vorgehen und die inhaltliche Positionierung Nordrhein-Westfalens bei der Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags?**

Am 14. September 2011 hat der Landtag von Schleswig-Holstein nun sein seit längerem angekündigtes eigenständiges Glücksspielgesetz verabschiedet. Hiernach verbleibt zwar das Lotomonopol allein in staatlicher Verantwortung, jedoch werden insbesondere der Sportwettenmarkt sowie auch die Vertriebs- und Werbemöglichkeiten liberalisiert. Dieses Gesetz ist bereits im Vorfeld von der EU-Kommission notifiziert worden, wohingegen der Entwurf des Glücksspielstaatsvertrages der restlichen Bundesländer an dieser Hürde bislang gescheitert ist. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat in diesem Zusammenhang immer wieder darauf hingewiesen, dass es auch in Schleswig-Holstein noch mögliche Veränderungen im Hinblick auf diesen Alleingang bei der Regelung